

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BHBl. ? S. 2141) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Seinsheim folgende

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Am Edelgraben“**

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Mit Beschluss vom 21.08.2000 Nr. 154, hat der Marktgemeinderat Seinsheim beschlossen, für das Gebiet „Edelgraben“ in Seinsheim einen Bebauungsplan aufzustellen.  
Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan vom 17.08.2000, der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist und umfasst folgende Flurstücke:

Teilflächen der Flur-Nr.: 183, 319, 342, 343, 350, 351, 352, 358, 359 und 360

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzei-

gepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und so weit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Seinsheim, 13.10.2000  
MARKT SEINSHEIM  
Dorsch, Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 13.10.2000 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.10.2000 an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim angeheftet und am 14.11.2000 wieder abgenommen.

Seinsheim, 05.12.2000  
MARKT SEINSHEIM  
Dorsch, Erster Bürgermeister